

karch, Passage Maximilien-de-Meuron 6, CH-2000 Neuchâtel  
tel 032 725 72 07 fax 032 725 70 29  
info@karch.ch / www.karch.ch

23.04.2007

**Empfehlungen der karch für einen  
Bewilligungsantrag zur Wiederansiedlung von  
ausgestorbenen Arten**

Der längerfristige Schutz der bestehenden Populationen und die Neuschaffung von Habitaten, welche von den Arten selbständig kolonisiert werden können, ist oberstes Ziel im Artenschutz in der Schweiz. Die Wiederansiedlung von Arten stellt keine Priorität dar.

Im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung sind begrifflich folgende Situationen zu unterscheiden:

- Aussetzung einer ortsfremden Art (aliens): Eine nicht einheimische Art wird absichtlich oder unabsichtlich in einer Gegend ausgesetzt, in der diese natürlicherweise nie vorgekommen ist. Dabei kann es sich um eine einheimische Art handeln, z.B. um die Würfelnatter am Vierwaldstättersee, den Bergmolch in einem Privatgarten im Südtessin, aber auch um nicht-einheimische Arten wie den Seefrosch an diversen Stellen in der Schweiz, den Ochsenfrosch in Privatgärten, die Sandotter an einigen Stellen in den Alpen. Alle diese Aussetzungen sind widerrechtlich und sind nicht Gegenstand dieser Empfehlungen.
- Wiederansiedlung / Wiedereinbürgerung: Eine Art wird an einer Stelle wiederangesiedelt, an der sie in historischer Zeit vorgekommen ist und aus unterschiedlichsten Gründen ausgestorben ist. Es kann es sich sowohl um eine Art handeln, welche kürzlich aus einer Region ausgestorben ist (zum Beispiel *Hyla arborea* im Kanton Baselland) oder bereits in einer früheren Epoche oder vor hunderten von Jahren (z.B. *Vipera berus* im Neuenburger Jura oder *Emys orbicularis* am Genfersee).

Alle Wiederansiedlungen sind bewilligungspflichtig nach dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 16 Januar 1991 (451.1), und der zugehörigen Verordnung NHV Artikel 20 und Artikel 21.

Die Wiederansiedlung einer verschwundenen Art in einer Region ist eine heikle Angelegenheit und kann nur im Rahmen von sorgfältig ausgearbeiteten Projekten erfolgen. In Anlehnung an Artikel 21 (NHV) empfiehlt die karch während der Planung eines solchen Projektes und vor der Beantragung

einer Bewilligung folgende Punkte abzuklären resp. zu berücksichtigen:

- Ist bewiesen, dass die Art früher im betroffenen Gebiet vorgekommen ist?
- Sind die Ursachen, welche zum Aussterben der Art geführt haben, erkannt und beseitigt?
- Gibt es keine Chancen, dass die Art den potentiellen, wiederhergestellten Lebensraum auf eine natürliche Weise wiederbesiedeln kann?
- Ist es unmöglich einen Verbindungskorridor zu bestehenden Populationen herzustellen?
- Gewährleistet der Aussetzungsort langfristig die Voraussetzungen für das Vorkommen von überlebensfähigen Populationen oder Metapopulationen? Je nach Art sind dies zwischen 50 bis einige Hundert Adulte? (Minimalgrösse des Lebensraumes, Vorhanden sein von Ressourcen, wie Winter- und Sommerlebensräume, Eiablageplätze). Die Abschätzung der minimalen Individuenzahl erfolgt mit Hilfe eines Populationsmodells unter Berücksichtigung der artspezifischen demographischen Parameter. Zur Modellierung kann beispielsweise die Software RAMAS (<http://www.ramas.com>) verwendet werden.
- Je nach Art kann die Wiederansiedlung mit Eiern, Larven, Neugeborenen oder Adulten am Erfolg versprechendsten sein. In jedem Fall soll abgeklärt werden, mit welchem Vorgehen die besten Erfolgchancen bestehen u. U. mit Hilfe eines Populationsmodells.
- Ist der Standort der Wiedereinbürgerung und dessen Pflege langfristig gesichert (Unterschutzstellung, grundeigentümergebundene Vereinbarung)?
- Sind allfällige Interessenskonflikte mit Behörden, Betreibern, Besitzern oder andern Gruppierungen bereinigt?
- Ist es möglich, Tiere mit der gleichen genetischen Basis wie die ausgestorbenen Tiere zu erhalten? (genetische Analysen)
- Entstehen am Entnahmeort keine Beeinträchtigungen an der dort vorkommenden Population?
- Je nach Herkunft der Tiere bzw. ihren Aufzuchtbedingungen ist abzuklären, wie hoch das Risiko ist, Krankheiten auf die lokale Fauna zu übertragen (Literaturrecherchen, tierärztliche Expertisen).
- Ist es möglich, ein mehrjähriges, wissenschaftliches Projekt zur Verfolgung der Populationsentwicklung zu lancieren? (Monitoring, eventuell Telemetriestudie falls adulte Tiere freigesetzt werden).

Es ist klar, dass kaum ein Wiederansiedlungs-Projekt alle diese Aspekte erfüllen kann. In jedem Fall muss neu beurteilt werden, ob eine Wiederansiedlung breit abgestützt ist.

Weitere Informationen zur Wiederansiedlung von Arten finden Sie bei den Richtlinien der IUCN/SSC "Guidelines for re-introductions"

<http://www.rbgkew.org.uk/conservation/RSGguidelines.html>

Anhang: Relevanter Gesetzesauszug zum Thema  
Wiederansiedlung:

**451.1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991** (Stand am 10. Juli 2001)

**Art. 20** Artenschutz

<sup>1</sup> Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten, insbesondere durch technische Eingriffe, von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den im Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel genannten gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten

- a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
- b. lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, ändern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den Ausnahmegewilligungen nach Artikel 22 Absatz 1 NHG weitere Ausnahmegewilligungen erteilen,

- a. wenn dies der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient;
- b. für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

<sup>4</sup> Die Kantone regeln nach Anhören des BUWAL den angemessenen Schutz der im Anhang 4 aufgeführten Pflanzen- und Tierarten.

<sup>5</sup> Wer gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstösst, ist strafbar nach Artikel 24a NHG.

## **Art. 21** Wiederansiedlung von Pflanzen und Tieren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Wiederansiedlung von Arten, Unterarten und Rassen, die in der Schweiz wild lebend nicht mehr vorkommen, bewilligen, sofern:

- a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;
- b. entsprechende rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen sind;
- c. keine Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und ihrer genetischen Eigenart entstehen.